

## Merkblatt Meldeformular Kunst am Bau

Das **Meldeformular „Kunst am Bau“** dient der Ermittlung Ihrer Ansprüche gegenüber der VG Bild-Kunst aus der Nutzung von Abbildungen Ihrer Werke, die als Kunst am Bau Verwendung finden,

- in deutschen Zeitungen und Zeitschriften (Print, Online) und
- auf Webseiten mit Deutschlandbezug<sup>1</sup>.

Dabei geht es nur um die verwertungsgesellschaftspflichtigen Vergütungsansprüche, hier insbesondere die Privatkopievergütung, nicht dagegen um normale Nutzungsrechte.

Der Verteilungsplan pauschaliert die durch das Kunstwerk am Bau ausgelöste Berichterstattung in Zeitungen, Zeitschriften und im Internet, die wiederum Anlass für private Kopien gibt. Deshalb führen gemeldete Kunstwerke am Bau zu Ausschüttungen in den Verteilungssparten „Periodika Urheber“ und „Webseiten“. Dabei erhält der oder die Meldende für das Jahr der Meldung eine Pauschalvergütung, die sich auf die gesamte Verwendungsdauer des Kunstwerks am Bau bezieht.

### 1. Meldemöglichkeit

Mitglieder der Berufsgruppen I und II der VG Bild-Kunst können Kunstwerke am Bau melden. Auf die Werkart (Bildende Kunst, Fotografie etc.) kommt es nicht an.

### 2. Meldefristen

Der Meldeschluss eines Nutzungsjahres ist immer der **30.06.** des Folgejahres.

### 3. Meldeverfahren

Sie können Ihre Meldung einerseits im elektronischen Meldeportal vornehmen, oder schriftlich mit den von der VG Bild-Kunst zur Verfügung gestellten Formularen melden. Diese können per Post, per Fax, oder gescannt per E-Mail eingereicht werden.

### 4. Meldefähigkeit

Mit dem Formular können Sie Ihre Werke melden, die als „Kunst am Bau“ einzustufen sind. Sie können jedes Kunstwerk am Bau nur einmal melden.

Kunst am Bau liegt vor, wenn das Werk für seine Platzierung in einer bestimmten Räumlichkeit bzw. Örtlichkeit zum dauerhaften Verbleib in Auftrag gegeben worden ist.

Dabei werden nur solche Kunstwerke am Bau anerkannt, die auf deutschem Hoheitsgebiet platziert sind. Der Ort

muss sich somit in der Bundesrepublik Deutschland befinden oder auf dem Gelände einer deutschen Botschaft im Ausland.

Kunst am Bau im Sinne des Verteilungsplans ist wie folgt definiert:

- Auf die Werkart im Einzelnen kommt es nicht an.
- Das Kunstwerk muss fest mit dem Bauwerk verbunden sein oder fest auf dem Grundstück des Bauwerks verankert sein. Ansonsten fehlt es an der notwendigen Dauerhaftigkeit, welche für die Höhe des Anspruchs entscheidend ist.
- Es kommt nicht darauf an, ob das Kunstwerk im Innen- oder Außenbereich platziert ist und ob die Öffentlichkeit Zugang zu dem Kunstwerk hat. Denn die Vergütung gilt im Wesentlichen Privatkopien ab, die von Abbildungen des Kunstwerks in Medien aller Art angefertigt werden können. Es wird unterstellt, dass der\*die Eigentümer\*in des Gebäudes bzw. Grundstücks bzw. der oder die Verfügungsberechtigte Abbildungen des Kunstwerks am Bau nutzt.
- Das Kunstwerk am Bau muss eigens als solches in Auftrag gegeben worden sein, meistens vom Bauherrn. Kein Kunstwerk am Bau im Sinne des Verteilungsplans liegt vor, wenn ein vorbestehendes Kunstwerk angekauft und auf dem Grundstück ausgestellt wird.
- Der Auftrag für die Anfertigung des Kunstwerks darf nicht von einer Person stammen, die mit dem oder der Künstler\*in in einem persönlichen Verhältnis steht. Außerdem darf das Kunstwerk nicht auf dem Grundstück des oder der Künstler\*in oder eines mit ihm oder ihr in einer persönlichen Beziehung stehenden Dritten platziert werden, um gemeldet werden zu können. Mit dieser Regelung soll Missbrauch ausgeschlossen werden.

Die Meldefähigkeit von Kunstwerken am Bau wird erstmalig für das Nutzungsjahr 2021 eingeführt. Meldefähig sind deshalb nur Kunstwerke am Bau, die 2021 fertiggestellt worden sind. Bestehende Kunstwerke am Bau können nicht über das Meldeformular „Kunst am Bau“ gemeldet werden. Denn dies hätte eine komplizierte zeitliche Abstufung der Vergütung notwendig gemacht. Die Mitgliederversammlung hat sich bewusst für eine Stichtagsregelung entschieden. Abbildungen älterer Kunstwerke am Bau können als Einzelbilder gemeldet werden.

## 5. Urheberdaten

In der Kategorie **Urheberdaten** muss in jedem Fall Ihre **Urhebernummer** und Ihr **Familienname** eingetragen werden. Am Ende des Formulars müssen Sie eigenhändig unterschreiben.

## 6. Nachweise

Bitte beachten Sie, dass die VG Bild-Kunst gem. § 45 Absatz 1 des Verteilungsplans die Meldungen stichprobenhaft überprüft. In diesem Fall müssen Sie Ihre Angaben durch geeignete Nachweise belegen. Bei Kunst am Bau reichen Sie uns eine Kopie des Ausführungsvertrags ein.

## 7. Weitere Informationen

Alle Meldefomulare, das Merkblatt und den Verteilungsplan finden Sie auf unserer Homepage **[www.bildkunst.de](http://www.bildkunst.de)**.

Bitte senden Sie Ihre Meldung an:

**VG Bild-Kunst, Weberstraße 61, 53113 Bonn**

**Fax 0228 979 20 -888**

**[auswertung-bild@bildkunst.de](mailto:auswertung-bild@bildkunst.de)**

Für Ihre Fragen rund um die Meldungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.